

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Merdingen

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	18 €/ZE
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist:	18 €/ZE
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mind. 15 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags:	1/10 bis 50% der vollen Gebühr, mind. 15 €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei):	18 € / ZE
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen:	18 € / ZE
5.	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	5,50 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	5,50 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	5,50 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
6.	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist):	18 € / ZE
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen , Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist:	15 bis 150 €
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.):	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat:	20 bis 100 €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).	1/10 bis 50% der Gebühr nach 8.1, mind. 15 €

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Merdingen

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
9.	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind:	3,00 €
9.1.2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde:	18,00 €
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und elektronisch erstellte Mehrstücke werden erhoben:	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite:	3,50 €
	für jede weitere Seite:	1,00 €
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite:	4,00 €
	für jede weitere Seite:	1,00 €
10.	Baugesetzbuch Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	
10.1	bis 10.000 €	8,50 €
10.2	10.001 bis 100.000 €	10,00 €
10.3	100.001 bis 500.000 €	15,00 €
10.4	über 500.000 €	20,00 €
11.	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO):	18 €/ZE mind. 60 €
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO:	Wie 11.1
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO):	18 € / ZE, mind. 60 €
11.4	Abnahme und Prüfung von Grundstücksanlagen	18 € / ZE
11.5	Entwässerungsgenehmigung, Wasserversorgungsgenehmigung	180,00 €
12.	Bestattungsrecht	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz):	10,00 €
12.2	Urnenanforderung	10,00 €
12.3	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung):	10,00 €
13.	Fischereischeine	
13.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG):	
13.1.1	Jahresfischereischein: (zzg. Fischereiabgabe, derzeit 8 €)	25,00 €
13.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit:	25,00 €
13.1.3	Jugendfischereischein: (zzg. Fischereiabgabe, derzeit 8 €)	25,00 €
13.2	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei):	30,00 €
14.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
14.1	Bei Sachen 51 bis zu 500,00 € Wert:	2 % des Werts, mind. 10 €
14.2	Bei Sachen über 500,00 € Wert:	2 % von 500 € und 1 % des Mehrwerts

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Merdingen

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
15.	Gewerbesachen	
15.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO):	
15.1.1	- Gewerbeanmeldung	30,00 €
15.1.2	- Gewerbeummeldung & -abmeldung	17,00 €
15.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei:	
15.3	Spiele	
15.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO):	
15.3.2	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO:	
15.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO):	
15.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO):	
15.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO):	18 € / ZE
15.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO):	
15.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO):	
15.8	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO):	
15.9	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO):	
15.10	Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß § 60 a Abs. 2 GewO:	
15.11	Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO):	
17.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je betroffene Person	30,00 €
18.	Immissionsschutzrecht Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO:	50 - 200 €
19.	Ladenöffnungsgesetz Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG):	50,00 €
20.	Melderecht	
20.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
20.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG):	10,00 €
20.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG):	10,00 €
20.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG):	12,00 €
20.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG):	15,00 €
20.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG):	20,00 €
20.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	8,00 €
20.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung:	8,00 €
20.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung:	11,00 €
20.3.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte):	11,00 €
20.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde:	18 € / ZE
20.5	Gebührenfrei sind insbesondere:	
20.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
20.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
20.5.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
20.5.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	
20.5.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Merdingen

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
20.5.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
20.5.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
20.5.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	
20.5.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
20.5.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	
21.	Naturschutzrecht	
21.1	Anordnungen aufgrund einer Satzung nach § 29 BNatSchG i. V. m. §§ 23 Abs. 6 und 31 Abs. 1 - 3 NatSchG:	
21.2	Erlass eines Betretungsverbots durch Einzelanordnung nach § 44 Abs. 5 NatSchG i. V. m. § 59 Abs. 2 BNatSchG	
21.3	Genehmigung einer Sperre durch Einzelanordnung nach § 46 Abs.1 NatSchG i. V. m § 59 Abs. 2 BNatSchG	
21.4	Anordnung eines Durchgangs durch Einzelanordnung nach § 46 Abs. 5 NatSchG i. V. m § 59 Abs. 2 BNatSchG	18 € / ZE
21.5	Befreiungen nach § 54 Abs. 1 Satz 2 NatSchG von Regelungen in Satzungen nach § 23 Abs. 6 NatSchG	
21.2.1	Genehmigung von Sperren:	
21.2.2	Beseitigung ungenehmigter Sperren:	
22.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
22.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über denGemeingebrauch hinaus: Je nach Dauer und Fläche der Sondernutzung	15 - 500 €
22.2	Plakatierungsgenehmigung (max. 4 Plakate)	15,00 €
23.	Wasserrecht	
23.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 Abs. 4 WG):	120,00 €
23.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 29 Abs. 6 Satz 10 WG:	siehe Vorkaufsrecht
23.3	Begründung von Zwangsverpflichtungen zur Durchleitung von Wasser und Abwasser (§ 93 WHG i. V. m. § 82 Abs. 6 S. 1 WG):	50-150 €
24.	Umweltinformationen Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	
24.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (>0,5 Stunden):	18 € / ZE
24.4	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	18 € / ZE max. 500 €
25.	Landesinformationsfreiheitsgesetz Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	
25.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (>0,5 Stunden):	
25.2	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden):	18 € / ZE
25.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	
25.4	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	18 € / ZE
26.	Standesamt Gebührenpflichtige Tatbestände § 7 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes	
26.1	Eheschließungen an sonstigen Orten* *nur möglich sofern durch Widmung als Trauort erfolgte	200,00 €
26.2	Eheschließungen im Bürgersaal	150,00 €
26.3	Eheschließungen in der Zehntscheune	200,00 €

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Merdingen

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
27.	Gaststättenrecht	
27.1	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG)	
27.2	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu 1 Jahr	
27.3	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 2 GastG)	
27.4	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	
27.5	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	
27.6	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußwirtschaften (§ 6 Abs. 2 Satz 2 GastVO)	50 - 200 €
27.7	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	
27.8	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	
27.9	Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)	
27.10	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	
27.11	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 1 HS 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	
27.12	Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen	20,00 €
27.13	Verkürzung der Sperrzeit an einzelnen Tagen für einzelne Betriebe	10,00 €